



Integrationsrat

Über Dez. IV/ Herrn Stadtdirektor Paal

Beantwortung der AnIR/0001/2025, Bericht des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien über die aktuelle Umsetzung der Istanbul-Konvention

Ich bitte, folgende Antwort an die Mitglieder des Integrationsrates weiterzugeben:

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 08.05.2025 berichten wir zum aktuellen Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und nehmen dabei Bezug auf Ihre konkreten Fragestellungen.

Im Rahmen des Aktionsplans der Istanbul-Konvention hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bereits die von Ihnen benannten Themen (Kapitel I bis VIII) berücksichtigt. So soll Gewalt durch Aufklärung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit verhindert werden und die Opfer sollen durch wirksame Schutzmaßnahmen unterstützt werden. Entsprechende Angebote (Frauenhäuser, Beratungsstellen, Gewaltberatung etc.) und Handlungsempfehlungen (Handlungsempfehlungen zum Schutz von Kindern bei Häuslicher Gewalt in Münster) werden gegenwärtig bereits vorgehalten, möglicher Bedarf regelmäßig überprüft und ggf. weiter ausgebaut.

Ebenfalls vor diesem Hintergrund erfolgte die Vernetzung des Netzwerkes Kinderschutz mit dem Netzwerk Gewaltschutz an Frauen und dem AK Gewaltschutzgesetz, in dem die Möglichkeiten des Netzwerkes Kinderschutz vorgestellt werden und Synergien definiert werden können. Zudem wird im Rahmen stetiger Bedarfsfeststellung und Weiterentwicklung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der niedrighwelligen und barrierefreien Beratungs- und Unterstützungsangebote weiterhin auf alle Formen der Kindeswohlgefährdung geschaut und diese entsprechend berücksichtigt. Hierzu werden entsprechende Kooperationen mit Trägern und Fachberatungsstellen genutzt.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt basierend auf § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne der Garantenstellung des Staates wahr. Als Kindeswohlgefährdung werden dabei grundsätzlich alle Formen der Gewalt und Vernachlässigung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewertet. Aufgabe des Jugendamtes ist es, das staatliche Wächteramt auszuführen und allen Hinweisen auf mögliche Gefährdungslagen nachzugehen, die betroffenen Kinder und Personensorgeberechtigten an der Einschätzung und Gefährdungsabwehr zu beteiligen und durch geeignete Hilfen und Unterstützungsangebote eine Verbesserung der Situation für Kinder und Jugendliche zu erwirken und dadurch eine (weitere) Schädigung zu verhindern.

Mit Stand 30.05.2025 gab es 204 Gefährdungseinschätzungen im KSD der Stadt Münster. Das Merkmal „häusliche Gewalt“ wird in der Statistik gem. § 8a SGB VIII bundesweit nicht explizit erhoben. Als „Näherungswert“ lassen sich allerdings die Anlässe „körperliche/psychische Misshandlung“ und „sexualisierte Gewalt“ mit den Merkmalen „gewöhnlicher Aufenthalt“ und „gefährdende Person (Eltern/Personensorgeberechtigte)“ kombinieren. In 28% der Gefährdungseinschätzungen trafen diese Merkmale zu, der Anteil der „Elternteile mit ausländischer Herkunft“ betrug dabei 77%. In 88% ging die Gefährdung von beiden Elternteilen bzw. nur von der Mutter aus. Der Fokus im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist die Sicherstellung der Rechte des Kindes und nicht der Gesamtfamilie.

Das Miterleben häuslicher Gewalt, sowie die unmittelbare Betroffenheit von häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt stellt eine Form der Kindeswohlgefährdung dar. Eltern haben gemäß Artikel 6 im Grundgesetz das Recht auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder, gleichzeitig ist es die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Dementsprechend beteiligt das Jugendamt Personensorgeberechtigte in diesem Verständnis an der Einschätzung und Abwehr von Gefährdungslagen und betrachtet dabei ebenfalls die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit. Für weiterführende Bedarfe von Elternteilen, übernimmt es eine Lotsenfunktion in unterschiedliche Hilfeangebote sowie in weitere Systeme bspw. des Gewaltschutzes, um damit auch den Kinderschutz zu gewährleisten.

D.h. sobald dem Kommunalen Sozialdienst (KSD) Erkenntnisse vorliegen bzw. Hinweise eingehen, die sich auf Häusliche Gewalt beziehen, werden diese genauso behandelt, wie alle anderen Verdachtsfälle und Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, die generalisierend im kinder-rechtbasierten Kinderschutzkonzept und der Handlungsempfehlung zum Schutz von Kindern bei Häuslicher Gewalt in Münster beschrieben sind.

In der Abklärung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfes informieren wir Mütter, Väter, Kinder sowie weitere Beteiligte über ihre Rechte und mögliche Hilfe- und Unterstützungsangebote. Unabhängig von der Nationalität und Kultur der Frauen händigen wir entsprechende Flyer und Kontaktdaten u.a. der Beratungsstellen aus; bei Bedarf und Wunsch der Frauen begleiten wir die Anbindung an entsprechende Stellen. Im Fokus unserer Arbeit steht das Kind, für das wir eine Parteilichkeit einnehmen. Gleichwohl unterstützen wir die betroffenen Frauen dabei, den eigenen Schutz und damit auch verbunden den Schutz der Kinder sicherzustellen.

Sofern im Rahmen von Hilfe und Unterstützungsbedarf für Familien Hilfen zur Erziehung gewährt werden (§§ 27ff. §§ 19-20 und §§ 30 bis 35 SGB VIII) wird auch häusliche Gewalt als ein Anlasskriterium erhoben. In den 1.316 lfd. (HzE-)Fällen zum 30.05.2025 ist „häusliche Gewalt“ bei nur 5% der betreuten Familien ein Anlasskriterium für die Unterstützungsleistung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

In den Fällen in denen die deutschen Sprachkompetenzen nicht ausreichen, wird ein/e DolmetscherIn zu den Gesprächen hinzugezogen, sowohl im Kinderschutz als auch in der Beratung oder Hilfeplanung. Es wird im Vorfeld im Kontakt mit den Frauen thematisiert, welche Rahmenbedingungen und welches Setting für das Gespräch erforderlich sind (Begleitperson, DolmetscherIn, Ort). In den Kontakten mit den Frauen werden ebenso kulturelle Eigenschaften berücksichtigt, als dass die Mitarbeitenden im KSD ihre interkulturellen Kompetenzen nutzen und sich für die jeweilige Kultur sensibilisiert zeigen und entsprechend informieren. Auch ausländerrechtliche Themen und damit verbundene Fragen sowie Ängste zu den Themen Aufenthalt und finanzielle Absicherung werden in der Beratung aufgegriffen. In Form einer

sozialpädagogischen Diagnostik wird im Gespräch mit den betroffenen Frauen ein Verständnis für die individuellen kulturellen Eigenschaften der betroffenen Frauen erlangt, um individuell darauf reagieren zu können.

In Sorgerechts- und Umgangsverfahren wird unter Berücksichtigung der Istanbul-Konvention geprüft, welche Empfehlungen seitens des KSD ausgesprochen bzw. welche Anträge gestellt werden (wie z.B. Eingriff in die elterliche Sorge, Umgangsvereinbarung: Begleiteter Umgang, Umgangsausschluss).

Sabine Trockel

Sabine Trockel